

Löbener Zeitung



Erscheint
täglich mit Ausnahme der Tage
nach Sonn- und Festtagen.

Ämliche Kreiszeitung

für den Kreis Löben.

Anzeigen: die einpaltige Beitzelle
oder deren Raum 75 Pfg.
Reklamen: die Zeile 2,50 Mk.

Annahme von Anzeigen bis 10 Uhr vormittags in der
Redaktionsstelle, Markt 7. Jedes Unrecht auf Rabatt geht
verloren, sobald der Anzeigenbetrag durch gerichtliche
Mitwirkung beigetrieben werden muß.

Verlagspreis: Nr. 15.

mit der Beilage
Löbener Kreisblatt.

Telegramm-Adresse:
„Löbener Zeitung“.

Bezugspreis für Löben frei ins Haus vierteljährlich
3,50 Mk., von der Geschäftsstelle abgeholt 3,00 Mk., durch
die Post bezogen 4,00 Mk., frei ins Haus 3,50 Mk.
Einzelne Nummern 20 Pfennig.

Nr. 153.

Freitag, den 2. Juli 1920.

34. Jahrgang.

Fehrenbach im Reichsrat.

Berlin, 29. Juni. In der heutigen öffentlichen
Sitzung des Reichsrates stellte sich der Reichstanz-
ler Fehrenbach dem Reichsrat mit folgenden
Worten vor:

Meine Herren! Es ist mir ein aufrichtiges Bedürf-
nis, den Reichsrat in seiner ersten Plenarsitzung nach
Herbildung der Regierung zu begrüßen und mich ihm
persönlich vorzustellen. Ich wollte dadurch zum ganz be-
sonderen Ausdruck bringen, welchen Wert ich auf ein
Vertrauensverhältnis und ein gemeinsames Arbeiten
zwischen Reichsrat und Reichsregierung lege.

Die Interessen von Reich und Ländern sind ja doch
in wesentlichen Punkten dieselben. In den großen und
schweren Aufgaben unserer heutigen Zeit sind wir auf ein-
ander angewiesen. Wie ich mir im einzelnen das Ver-
hältnis zwischen Reich und Ländern denke, habe ich mit
Freude, gestützt in meiner programmatischen Rede zum
Ausdruck zu bringen. Ich würde sehr gerne mit Ihnen

lichtkeit sprechen. — Vollständig ablehnend verhält sich
„Homme libre“, das Organ Clemenceaus, denn er ver-
misst in der Erklärung das Bekenntnis der Schuld und
der Ergebung in die Niederlage. Man hätte einen gün-
stigeren Eindruck erhalten, wenn die Sprache des Kanzlers
etwas demüthiger gewesen wäre. — Die „Action Fran-
caise“ findet, daß Fehrenbach nichts Neues sagte. Der
Reichstanzler habe seine Meinung seit Weimar nicht ge-
ändert. In Frankreich habe man nach Waterloo von den
Verträgen von 1815 (!) gesagt, man müsse sie durchfüh-
ren, um sich den Ballast vom Hals zu schaffen. Fehren-
bach sagt, Deutschland werde den Vertrag von Versailles
im Rahmen der Möglichkeit ausführen. Diese Feststel-
lung müsse unbedingt auf der Konferenz in Spaas zur
Richtlinie dienen.

Kabinettsrat für Spaas.

Berlin, 29. Juni. Heute findet eine Kabinetts-
sitzung statt, deren Beratungen ausschließlich die bevor-
stehende Konferenz in Spaas betreffen.

Der Einkommensbegriff im Reichs- einkommensteuergesetz.

Die bisherigen Einkommenssteuergesetze der Länder und
Einkommensteuern standen mit wenigen Ausnahmen auf dem Bo-
den der sog. Quellenbesteuerung, d. h. es unterlagen nicht alle Ein-
künfte der Einkommenbesteuerung, sondern nur diejenigen,
welche alsbald dem Einzelnen aus dauernden Erwerbs-
quellen zufließen. Eingeteilt waren diese Einkünfte in Ein-
kommen aus Grundbesitz, Gewerbetriebe, Kapitalvermögen
und gewinnbringender Beschäftigung. Nach dem Reichs-
einkommensbegriff des Reichseinkommensteuergesetzes. Als
„Kernbegriff“ Einkommen gilt hier der Gesamtertrag der in
Geld oder Geldeswert bestehenden Einkünfte nach Abzug der
sog. Werbungskosten, Schuldenzinsen u. dgl. Der Einkommensbe-
griff des neuen Reichssteuergesetzes, der in gleicher Weise für die Be-
steuerung der physikalischen Person im Reichseinkommensteuer-
gesetz wie für die Besteuerung der juristischen Person im Ab-
schnitt des Reichseinkommensteuergesetzes niedergelegt ist, unterscheidet sich also von
dem bisherigen Rechte dadurch, daß er von jeder Abhängigkeit
von den einzelnen Quellen des Einkommens abläßt und
trotz von den einzelnen Quellen des Einkommens abläßt und
trotz von den einzelnen Quellen des Einkommens abläßt und



INSTYTUT PÓŁNOCNY

im. Wojciecha Kętrzyńskiego w Olsztynie